

Per Musterbrief Licht ins Dunkel der Provisionen bringen

Was Sie über Vertriebsvergütungen bei Finanzprodukten wissen sollten

Kreditinstitute vertreiben Kapitalanlageprodukte wie zum Beispiel Investmentfonds und Zertifikate an ihre Kunden. Dafür erhalten sie bei erfolgreicher Vermittlung in aller Regel Vertriebsvergütungen (Zuwendungen, Provisionen). Hierzu zählen insbesondere Ausgabeaufschläge, Bestandsfolgeprovisionen oder Platzierungsprovisionen. Solche Vergütungen sind ein Anreiz für Banken, bestimmte Produkte zu verkaufen. Dies führt dazu, dass Verbrauchern häufig nicht die Produkte empfohlen werden, die für sie passend wären, sondern solche, die den Banken die meisten Vergütungen einbringen.

Aufklärungspflicht über Vertriebsvergütungen

Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen (Aktenzeichen XI ZR 349/99, XI ZR 56/05, XI ZR 586/07, XI ZR 510/07, XI ZR 337/08, XI ZR 308/09) ausgeführt, dass Verbraucher über solche „hinter dem Rücken“ des Kunden vereinnahmten Vertriebsvergütungen aufzuklären sind und bei einem Verstoß gegen diese Aufklärungspflicht die Bank für den Schaden haftet.

Herausgabeanspruch von Vertriebsvergütungen

Nach Rechtsauffassung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes haben Banken gegenüber ihren Kunden nicht nur die Pflicht zur Offenlegung, sondern auch die Pflicht, Vertriebsvergütungen zurückzuzahlen. Diese Pflicht ergibt sich gemäß §§ 675 Abs. 1, 667 Alt. 2 BGB, § 384 Abs. 2 Halbsatz 2 Alt. 2 HGB. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden ein Geschäftsbesorgungsverhältnis beziehungsweise ein Kommissionsvertrag besteht, was beim Vertrieb von Kapitalanlageprodukten meistens gegeben ist. Allerdings gibt es in dieser Frage noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung.

Ihre Rechte und Möglichkeiten

Mit dem beigefügten [Musterschreiben](#) können Sie Ihre Bank oder Ihren Finanzberater auffordern, sämtliche in der Vergangenheit vereinnahmten Vertriebsvergütungen offenzulegen. Sind Sie hierüber nicht aufgeklärt worden, so bestehen Chancen auf Schadenersatzanspruch und auf Rückabwicklung der Kapitalanlagegeschäfte. Es kann jedoch **nicht gleichzeitig** Schadenersatzanspruch und Herausgabeanspruch geltend gemacht werden. Wenn Sie mit den getätigten Kapitalanlagegeschäften einverstanden sind, sollten Sie die Herausgabe der einbehaltenen Vertriebsvergütungen verlangen.

Wir zählen auf Ihre Unterstützung!

Es ist wichtig herauszufinden, wie Banken mit ihrer Offenlegungspflicht umgehen. Je mehr wir darüber wissen, umso einfacher ist es, Bundestag und Regierung zu überzeugen, strengere Gesetze zu erlassen und so für mehr Transparenz im Finanzmarkt zu sorgen.

Hierfür brauchen wir Ihre Hilfe! Wenn Sie Ihre Bank mit dem Musterschreiben auffordern, die Vertriebsprovisionen offenzulegen, leiten Sie uns bitte die Antwort zu. Selbstverständlich behandeln wir die Korrespondenz vertraulich.

Kontakt

Initiative Finanzmarktwächter der Verbraucherzentralen
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)
Fachbereich Finanzdienstleistungen
Markgrafenstraße 66
10969 Berlin
Tel.: 030 – 258 00 304
Fax: 030 – 258 00 318
finanzmarktwaechter@verbraucherzentrale.de
www.vzbv.de/finanzmarktwaechter